



Sankt Augustin, 14.2.2024

Laufende Nummer: 4/2024

Reisekostenordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 11.01.2024

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Reisekostenordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 11.01.2024

Erlassen aufgrund des § 53 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 in Kraft am 1. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 547); zuletzt geändert durch Gesetz betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1); Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023.

Inhalt

§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Reisekosten	3
§ 3	Genehmigungsvorbehalt.....	3
§ 4	Beantragung von Reisekosten	4
§ 5	Auszahlung der Reisekosten.....	4
§ 6	Änderungen	4
§ 7	Inkrafttreten.....	5

§ 1 Grundsätze

- (1) Reisekosten werden nur dann erstattet, wenn die Reise zur Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der verfassten Studierendenschaft unerlässlich ist.
- (2) Im Sinne des Berichterstattungsprinzips werden in der Regel die Kosten der auswärtigen Reise für nicht mehr als 3 teilnehmende Mitglieder gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann, durch einen Beschluss des Studierendenparlaments, diese Schwelle auf 5 teilnehmende Mitglieder erhöht werden.

§ 2 Reisekosten

- (1) Reisen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind ausdrücklich nicht gegeben, wenn es sich um eine Anreise zur Hochschule handelt und an dem Tage diese zum Zweck des Besuches einer Lehrveranstaltung ohnehin aufgesucht werden musste.
- (2) Erfordert es die Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der verfassten Studierendenschaft über die übliche Vorlesungszeit hinaus in der Hochschule zu sein und sind Hin- und Rückreise mit den Verkehrsmitteln des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar, so stellen die Reisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Organe eine Reise dar, welche zur Abrechnung von Reisekosten geeignet ist.
- (3) Erstattungen des Mobilitätsbeitrags oder des Semesterbeitrags für Next-Bike als Reisekosten sind ausgeschlossen.
- (4) Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind nur unter Inanspruchnahme der günstigsten Reisealternative erstattungsfähig, es sei denn, eine günstigere Alternative ist nicht zumutbar.
- (5) Bei Reisen mit dem eigenen Fahrzeug wird eine Kilometerpauschale gezahlt. Reisen einzelne Personen mit einem PKW beträgt die Kilometerpauschale 0,30 EUR, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent je Kilometer gewährt; bei Reisen mit dem eigenen PKW zu mehreren Personen beträgt die Kilometerpauschale 0,35 EUR. Reisen mehrere Teilnehmende gemeinsam, so sind sie angehalten Fahrgemeinschaften bilden. Tun sie dies nicht, müssen sie dies sachlich sinnvoll begründen.
- (6) Wird aus dienstlichen Gründen ein Kraftfahrzeuganhänger mitgeführt, wird eine Entschädigung von 10 Cent je Kilometer gewährt.
- (7) Werden aus dienstlichen Gründen Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 5 Cent je Kilometer gewährt.
- (8) Ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln günstiger oder durch das Semesterticket bereits abgedeckt, können keine anderen Reisekosten erstattet werden, es sei denn, die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht zumutbar.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Reisekostenerstattung bedarf der Genehmigung der vorsitzenden Person des StuPa. Sollte die vorsitzende Person selbst den Antrag stellen, entscheidet ihre stellvertretende Person.
- (2) Die Genehmigung im Rahmen einer StuPa Sitzung ist erforderlich, wenn die zu genehmigenden Reisekosten 250,00 EUR übersteigen.

- (3) Die vorsitzende Person des StuPa und Finanzreferenten des AStA können gegen die Genehmigung von Anträge gemäß Absatz 2 ein Veto einlegen.
- (4) Genehmigte Anträge müssen von den StuPa-Vorsitzenden unverzüglich an das AStA Finanzreferat weitergegeben werden.
- (5) Die Genehmigung setzt ausreichende freie Mittel im Titel 5272 „Reisekosten StuPa & AStA“ des Haushaltsplans der Studierendenschaft voraus. Antragstellende haben sich frühzeitig beim AStA Finanzreferat zu vergewissern, ob ausreichend Mittel vorhanden sind. Sind nicht ausreichend Mittel vorhanden, erfolgt keine Genehmigung; eine ggf. erfolgte Genehmigung ist unwirksam.

§ 4 Beantragung von Reisekosten

- (1) Reisekosten müssen entsprechend § 3 Abs. 1 vor Beginn einer Reise per Mail an stupa@h-brs.de angemeldet werden.
- (2) Für die Beantragung ist das im Anhang befindliche Formular zu nutzen. Der Antrag ist an die in Absatz 1 genannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (3) Für anderen Kosten als Kilometerpauschalen sind Belege einzureichen.
- (4) Anträge können nur im eigenen Namen sowie für eigene Kosten gestellt werden.
- (5) Ausnahmsweise können Reise-, bzw. Fahrtkosten auch ohne eine vorherige Einwilligung nach § 3 erstattet werden, wenn diese insbesondere aus zeitlichen Gründen nicht eingeholt werden konnte. Die Gründe für die nicht vor der Reise, bzw. Fahrt eingeholte Einwilligung nach § 3 sind in einem Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Reise, bzw. Fahrt unverzüglich darzulegen. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Reise keine Beantragung oder sind die Unterlagen nicht vollständig, kann eine Genehmigung, bzw. Erstattung der Reisekosten nicht mehr beantragt werden.

§ 5 Auszahlung der Reisekosten

- (1) Die Reisekostenerstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Einwilligung gemäß § 3, bzw. nach Genehmigung gemäß § 4 Abs. 5 durch das AStA Finanzreferat.

§ 6 Änderungen

- (1) Als eine Änderung der Reisekostenordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen. Die Reisekostenordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlamentes geändert werden.
- (2) Änderungen der Reisekostenordnung müssen mit den Stimmen von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden, deren Amt nicht ruht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments 11.01.2024

Sankt Augustin, den 11.01.2024

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Kai Sebastian Bühner

Vorsitzender des 26. Studierendenparlament



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 3/2024

Sankt Augustin, den 11.02.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.